



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	08.12.2008	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Ladenschluss-/Betriebszeiten im RheinCenter Weiden

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen am 08.12.2008

1.)

Die Anwohner teilen mit, dass die Baugenehmigung an die Bedingung geknüpft ist, die Betriebszeit von 7.30 Uhr auf 21.00 Uhr zu beschränken. Die Anwohner befürchten nun, dass die ihnen gemachten Zusagen durch erweiterte Öffnungszeiten außer Kraft gesetzt werden. Teilt die Verwaltung die Meinung der Anwohner, dass die in der Baugenehmigung getroffenen Regelungen Geltung haben müssen und wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang anders lautende Regelungen zum Ladenschluss in NRW?

2.)

Sind vom Betreiber des RheinCenter Weiden Anfragen oder Anträge auf eine Ausweitung der Öffnungszeiten gestellt worden? Wenn ja, welche und wann?

Antwort zu 1.) und 2.):

Die für die Erweiterung des RheinCenters derzeit gültige Baugenehmigung sieht eine Betriebszeit an Werktagen von 7.30 Uhr bis 21.00 Uhr vor. Der Verwaltung sind die Probleme bezüglich der Überschreitung der Betriebszeit bekannt. Es wurde deswegen bereits ordnungsbehördlich eingeschritten. Mittlerweile liegt ein Änderungsantrag u.a. für die Änderung der Betriebszeit auf 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr vor. Über diesen ist noch nicht entschieden. Eine Änderung der bestehenden Baugenehmigung ist nur in den Grenzen des

rechtskräftigen Bebauungsplans möglich, der im Hinblick auf die einzuhaltenden Lärmwerte enge Grenzen setzt.

Bezüglich der Ladenöffnungszeiten ist für die Sitzung des Rates am 18.12.2008 eine Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe der nach § 6 (1) Ladenöffnungsgesetz NRW zulässigen verkaufsoffenen Sonntage vorbereitet. Diese Verordnung ist das Ergebnis aus der Sitzung der Konsensrunde zur Regelung von Sonderöffnungszeiten nach dem LÖG NRW, an der neben den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchen und Gewerkschaft und des Einzelhandels auch die Ratsfraktionen beteiligt waren. Danach stehen auch dem Stadtteil Weiden drei verkaufsoffene Sonntage in 2009 zu. In der Ratsvorlage sind das die Sonntage am 05.04.2009, 04.10.2009 und am 20.12.2009, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Wegen der Beschwerden der Anwohner in Weiden hat das RheinCenter-Management erklärt, dass alle zusätzlichen Sonntags-Veranstaltungen, wie Trödelmärkte, Ausstellungen und Benefizveranstaltungen abgesagt werden um den Bürgern entgegen zu kommen. Die drei verkaufsoffenen Sonntage stehen der erteilten Baugenehmigung jedoch nicht entgegen. Eine Ablehnung dieser drei Verkaufstage würde den Einzelhandel im Einkaufszentrum Weiden wettbewerbsrechtlich benachteiligen. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass das unmittelbar benachbarte Hürther Einkaufszentrum an den gesetzlich möglichen vier verkaufsoffenen Sonntagen geöffnet hat.

Im Übrigen dürfen nach § 4 LÖG NRW Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeiten).

3.)

Welche Vereinbarungen (z.B. verkehrslenkende Maßnahmen), die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan (städtebaulicher Vertrag, Monitoring) und damit verbunden hinsichtlich der Baugenehmigung mit dem Betreiber getroffen wurden, sind bislang umgesetzt worden und welche noch nicht?

4.)

Wie beurteilt die Verwaltung die Beschwerden der Anwohner über das unzureichende Parkplatzangebot und die damit verbundenen Probleme in den anliegenden Anwohnerstraßen? Welche Abhilfemaßnahmen schlägt die Verwaltung vor?

Antwort zu 3.) und 4.) :

Bestandteil der Baugenehmigung für die Erweiterung des RheinCenters ist ein Gutachten eines Sachverständigen für Verkehrswesen (Ingenieurgruppe IVV), insbesondere zum Verkehrsaufkommen im Umfeld bzw. den Erschließungsstraßen. Die nach Baurecht für das RheinCenter und dessen Erweiterung notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachgewiesen. Das „Wild- bzw. Fehlparken“ in den Wohngebieten ist mithin im engeren Sinne kein baurechtliches Problem.

Die Bezirksvertretung Lindenthal hat den Einbau eines Wendehammers in die Bunzlauer Straße beschlossen, um den Parksuchverkehr in den benachbarten Wohnstraßen zu unterbinden. Diese Maßnahme wird voraussichtlich Anfang 2009 umgesetzt. Nach einer Eingewöhnungszeit von ca. 6 Monaten soll eine Verkehrszählung im Umfeld des RheinCenters durchgeführt werden, um die sich einstellende Situation anhand des tatsächlich erfassten Verkehrsaufkommens bewerten zu können.

Die Bezirksvertretung Lindenthal hat zuletzt die Vorlage der Verwaltung zur Einführung

des Bewohnerparkens in Weiden bis zu dieser abschließenden Bewertung zurückgestellt.

Die Bezirksvertretung Lindenthal geht davon aus, dass sich die Verkehrssituation nach dem Bau des Wendehammers auf der Bunzlauer Straße insgesamt zufrieden stellend entwickelt.

Aus diesem Grund bleibt zurzeit kein weitergehender Handlungsrahmen.

5.)

Wie beurteilt die Verwaltung die rund um die Uhr beleuchteten vielfarbigen Werbeanlagen und die Extrembeleuchtung im und auf dem Dach des Parkhauses, die allseitig ins Wohngebiet ausstrahlen?

Antwort:

Zur Baugenehmigung gehört kein Beleuchtungskonzept. Beschwerden bezüglich Lichtimmissionen vom RheinCenter und hier insbesondere vom Parkhaus ausgehend, sind der Verwaltung bekannt. Mit verschiedenen Beschwerdeführern steht sie diesbezüglich in Kontakt. Den Beschwerdeführern wurde Ende Oktober mitgeteilt, dass seitens der Verwaltung geplant ist, durch Mitarbeiter des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in Wohnungen, die von den Beschwerdeführern im Bereich Ostlandstraße/ An der Alten Post benannt werden, Lichtmessungen durchführen und bewerten zu lassen. Diese Messungen sollen durchgeführt werden, wenn die Außenbeleuchtung des RheinCenters vollständig installiert ist (z. B. geplante Fassadenillumination, ebenerdige Wegebeleuchtung). Eine Aussage, ob in den Wohnungen tatsächlich unzulässige Blendungen und Raumaufhellungen auftreten, kann erst nach Durchführung der Messungen und Beurteilung durch das LANUV erfolgen.

Vom Bauherrn und dem RheinCenter-Management ist zugesagt worden, die Scheinwerfer auf dem oberen Parkdeck mit Schließung des Parkhauses ebenso wie die Leuchtwerbearbeiten auszuschalten.